

Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Seite 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498) i.V.m. § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG) LSA vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Seite 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 541, 544) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg (Saale).

§ 2 Kostenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter § 2 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen.
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG.
- c) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG.
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung.

- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Kostenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht.

Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.

Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen
- c) Öffnen von Türen und Toren
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- e) Einfangen, suchen und transportieren von Tieren,

soweit unter a) bis e) keine Brandgefahr oder ein Notstand besteht,

- f) Leihweise Überlassung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung und
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung

§ 5 Kostenersatz- und Kostenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt sprechend
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit für Tiere und Sachen gilt entsprechend
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst
- e) die nach dem Brandschutzgesetz § 2 Abs. 2 ersuchende Gemeinde.

(2) Kostenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach den in der Anlage aufgeführten Kostentarifen erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Verbrauch an Material) vorgesehen ist.
- (3) Pro angefangene halbe Stunde wird der hälftige in der Anlage für eine Stunde genannte Betrag berechnet.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden der Kostenersatz/die Kosten nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (5) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung) so sind sie zusätzlich zu erstatten.

Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Löschpulver, Öl- und Chemikalienbinder) werden die jeweiligen Materialkosten berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Kostenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung (z. B. Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten/Verbrauchsmaterial).

Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

- (2) Vor Beginn der kostenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenschuld gefordert werden.

Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

§ 8 Haftung

Die Stadt Naumburg (Saale) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassener feuerwehrtechnischer Ausrüstung entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg vom 02.07.2007 und die Satzung vom 14.07.2003 zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kösen.

Ausgefertigt
Naumburg, den 22.05.2014


Bernward Küper
Oberbürgermeister



Anlagen: **Kostentabelle**
Zuordnung der aktuellen Fahrzeuge zu den Kostengruppen

Anlage gemäß § 6 der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg

Kosten

1. Personalkosten

1.	41,00 €	bei Einsätzen je Person und Stunde
2.	5,00 €	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten (z.B. bei Gefahrgutunfällen)
3.	4,00 €	Nach je vier Stunden Einsatz ohne Unterbrechung sind die Kosten für eine einfache verabreichte Erfrischung und Stärkung je eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

2. Fahrzeugkosten

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nicht anderes angegeben, auf eine Stunde Benutzungsdauer. Bei Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Personalkosten sind in den Fahrzeugkosten nicht enthalten.

Für Einsätze im Stadtgebiet werden keine extra Fahrkilometer berechnet.

Bei Einsätzen außerhalb des Gebietes der Stadt Naumburg fallen pro gefahrenem Kilometer **1 €** an.

Es werden folgende Fahrzeugkosten angesetzt:

	pro Stunde	
1.	1,00 €	Kommandowagen
2.	2,00 €	Mehrzweckfahrzeuge/Mannschaftstransportfahrzeuge
3.	2,00 €	Kleinlöschfahrzeuge
4.	3,00 €	Löschgruppenfahrzeuge 8
5.	1,00 €	Anhängerfahrzeuge
6.	5,00 €	Tanklöschfahrzeuge
7.	4,00 €	Löschgruppenfahrzeuge 16
8.	5,00 €	Löschgruppenfahrzeuge 20
9.	6,00 €	Rüstwagen
10.	4,00 €	Schlauchwagen
11.	5,00 €	Drehleitern

Aus der Anlage 2 ergibt sich die Zuordnung der Fahrzeuge zu den oben genannten Gruppen.

3. Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln und Löschpulver wird nach den Wiederbeschaffungskosten als Auslagen berechnet.
4. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Öl- und Säurebindemitteln wird nach den tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Anlage 2 Zuordnung der aktuellen Fahrzeuge zu den Kostengruppen

	FAHRZEUGTYP	AKZ
Kommandowagen	Kdow alt	NMB-LW 1
	Kdow neu	BLK LW 112
	Kdow Bad Kösen	BLK PM 67
Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportfahrzeug	MTW / VW Bus	BLK-LW 10
	HuKw	BLK HU 112
	MTF Bad Kösen	BLK PM 70
	MTF Boblas	BLK BO 112
	Hochdrucklöschfahrzeug	BLK DC 70
Kleinlöschfahrzeuge	KLF-TS8 / B 1000 Schellsitz	NMB-220
	KLF-TS8 / B 1000 Neidschütz	NMB-296
	KLF-TS8 / B 1000 Kleinjena	NMB-H 731
	KLF Kleinjena neu	BLK KJ 112
	KLF-TS8 / B 1000 Roßbach	BLK-EY 12
	KLF TS 8 Janisroda	BLK DL 81
	KLF TS 8 Heiligenkreuz	BLK KN 35
	TSF/W MB Meyhen	BLK-JH 16
	TSF Crölpa Löbschütz	BLK LS 86
	TSF Kleinheringen	NMB 2027
	TSF Punschrau	BLK PU 20
Löschgruppenfahrzeuge 8	LF 8-TS8-STA Eulau	BLK-EU 18
	LF 8-TS8-STA Großjena	NMB-2123
	LF 8-TS8-STA Flemmingen	NMB-297
	LF 8-TS8-STA Hassenhausen	NMB 292
Anhängefahrzeuge	Wirtschaftsanhänger	BLK-DJ 63
	TSA Boblas	BLK BO 12
	Anhänger Bad Kösen	BLK BK 440
	Rettungsboot m. Trailer	BLK N 235
	Rettungsboot m. Trailer BK	BLK CE 26
Tanklöschfahrzeuge	TLF 16/24 MB	NMB-EL 66
	TLF 16/24 Magirus	NMB-231
	TLF 16/25 Bad Kösen	BLK HZ 27
	TLF 16/24 W 50 Beuditz	BLK-MX 22
Löschgruppenfahrzeuge 16	LF 16/ MB	BLK-AA 65
	LF 16-TS8 W 50 Großwilsdorf	NMB-217
	LF 16-TS8 W 50 Prießnitz	NMB 225
Löschgruppenfahrzeuge 20	LF 24 Bad Kösen	BLK N 107

Rüstwagen	RW/ Mercedes		BLK-BA 14
Schlauchwagen	SW 2000 MB BUND		BLK SV 123
Drehleiter	Drehleiter DLK 23-12		BLK-DL 32
	Drehleiter DLK 23-12BK		BLK PX 28